



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Usingen

Bauleitplanung der Stadt Usingen, Stadtteil Usingen Bebauungsplan „Hattsteiner Allee 20-22“

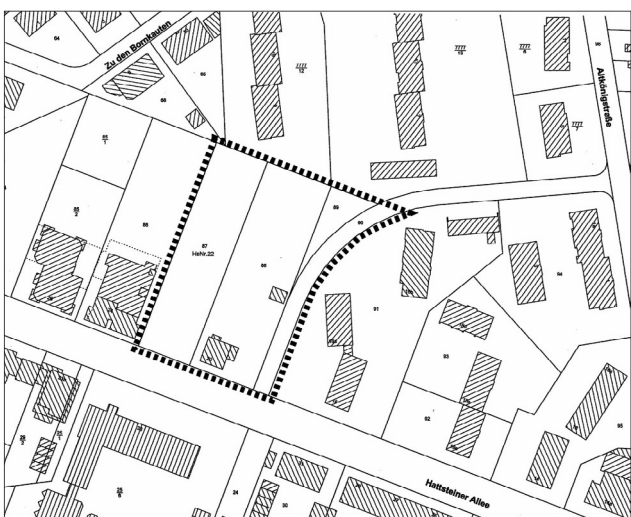
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2018 die teilbereichsbezogene Änderung des Bebauungsplans „Altenwohn- und Pflegeheim“ durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hattsteiner Allee 20-22“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Der Plangeltungsbereich umfasst die nachfolgend abgebildeten Flurstücke Gemarkung Usingen Flur 99 Nr. 87, 88, 89 und 90 teilweise (Liegenschaften Hattsteiner Allee 20 und 22, Taunusstraße teilweise) mit einer Größe von insgesamt ca. 4.000 m².



Innerhalb dieses Geltungsbereichs soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hattsteiner Allee 20–22“ den Bebauungsplan „Altenwohn- und Pflegeheim“ in allen seinen Festsetzungen ersetzen. Ziel ist die Nachverdichtung der Flurstücke durch Wohnbebauung. Vorgesehen ist die Errichtung von 5 Gebäuden. Die notwendigen Stellplätze sollen überwiegend in einer Tiefgarage untergebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Hattsteiner Allee 20-22“ nebst Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. den §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit

Vom 01. März 2019 bis einschließlich 05. April 2019

im Bauamt der Stadt Usingen, Pfarrgasse 1, Erdgeschoss, Sekretariat, öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Öffnungszeiten des Amtes:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Das Internetportal des Landes steht unter <https://bauleitplanung.hessen.de> zur Verfügung. Dort sind die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen bereitgestellt und einsehbar.

Die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen stehen im oben genannten Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Usingen unter dem Link:

<https://www.usingen.de/bauen-planen-umwelt/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-aufstellungsverfahren/>
zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Öffentlichkeit kann sich im Offenlegungszeitraum am vorstehend bezeichneten Auslegungsort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Jedermann hat das Recht, den Planentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist elektronisch (bauamt@usingen.de) oder schriftlich beim Magistrat der Stadt Usingen abgegeben oder während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Für die Durchführung des Verfahrens ist ein Planungsbüro ohne Entscheidungsbefugnis beauftragt worden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Usingen, den 16.02.2019

Für den Magistrat der Stadt Usingen

Steffen Wernard
Bürgermeister